

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 66/10 B

L 4 R 174/08 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 639/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. September 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.1.1971 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"Wurde nach dem versorgungsrechtlichem Sprachgebrauch (in der Staatspraxis) der DDR am 30.06.1990 ein Projektierungsbetrieb als Produktionsbetrieb bezeichnet?
Inwieweit hat sich der Produktionsbegriff der DDR infolge der politischen Zielfestlegungen bis zum 30.06.1990 geändert?
Hat das fordistische Produktionsmodell in den versorgungsrechtlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.06.1990 Eingang gefunden?
Kann bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals des volkseigenen Produktionsbetriebes für die Erfüllung eines gebundenen Anspruches auf Einbeziehung in der (richtig: das) Versorgungssystem von einem Produktionsmodell ausgegangen werden, dass (richtig: das) in der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre keinen Eingang gefunden hat?"
- 8 Er hat damit bereits keine abstrakten Rechtsfragen zum Inhalt einer konkreten revisiblen Norm (vgl. § 162 SGG) gestellt. Denn er bezeichnet lediglich einzelne Begriffe ("Produktion", "fordistisches Produktionsmodell") und das Tatbestandsmerkmal "volkseigener Produktionsbetrieb" als prüfungsrelevant, ohne jedoch das (Bundes-)Gesetz und die darin enthaltenen Normen zu benennen, die ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Soweit sich der Kläger mit der Auslegung von Versorgungsordnungen befasst, lässt er zudem unberücksichtigt, dass das Berufungsgericht vorliegend den Anwendungsbereich des AAÜG ausdrücklich für eröffnet hält. Da es sich bei den abstrakt-generellen Regelungen der Versorgungsordnungen im Rahmen der nach § 5 AAÜG vorzunehmenden Subsumtion - anders als im Zusammenhang des § 1 Abs 1 AAÜG - nicht um (sekundär) bundesrechtliche Normen, sondern um generelle Anknüpfungstatsachen handelt, befassen sich Angriffe auf das Verständnis des LSG vom Inhalt dieser Regelungen mit Fragen der Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (vgl. näher BSG vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 10). Diese können jedoch von vorne herein nicht zur Zulassung der Revision führen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

